

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

zur

Errichtung PV-Anlage auf
Flst.-Nr. 142

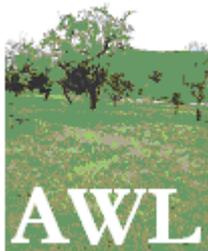
im Gebiet der

Gemeinde Kupferzell
OT Goggenbach
Hohenlohekreis

Auftraggeber:

Eigentümer

Juli 2022



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm



Vorhaben: Errichtung PV-Anlage auf Flst.-Nr. 142

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Eigentümer

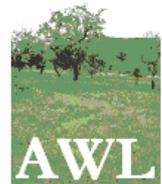
Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de

Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: April – Juli 2022





INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Untersuchungsgebiet und Habitatstrukturen	6
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	10
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	11
5.1.	Relevanzprüfung	11
5.2.	Bestandserfassung	12
5.3.	Konfliktermittlung	13
5.4.	Ausnahmeprüfung	14
6.	Untersuchungsrelevante Artengruppen	14
6.1.	Vögel	14
6.1.1.	Erfassungsmethodik	14
6.1.2.	Nachgewiesene Arten	14
6.1.3.	Konfliktermittlung	16
6.2.	Reptilien	16
6.2.1.	Erfassungsmethodik	16
6.2.2.	Nachgewiesene Art	16
6.2.3.	Konfliktermittlung	16
6.3.	Schmetterlinge	17
6.3.1.	Erfassungsmethodik	17
6.3.2.	Nachgewiesene Arten	17
6.3.3.	Konfliktermittlung	17
7.	Gutachterliches Fazit	17
8.	Literatur	18

TABELLENVERZEICHNIS

1	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	15
---	--	----



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum und zentralem Plangebiet	7
2	Noch vegetationsfreies Plangebiet im April mit Obstwiese und Strommast im Hin-	8
3	Nördlicher Rand des Plangebiets mit angrenzendem Weg mit grasigem Bankett	8
4	Plangebiet mit frisch ausgebrachter Gülle zwischen den Maispflanzen	8
5	Plangebiet mit frisch ausgebrachter Gülle zwischen den Maispflanzen	8
6	Östlicher Rand des Plangebiets mit angrenzendem Weizenfeld	8
7	Westlicher Rand des Plangebiets mit angrenzendem Grasweg und Weizenacker	8
8	Entwässerungsgraben zwischen Feldweg Flst.-Nr. 148 und Plangebiet im Mai	9
9	Entwässerungsgraben zwischen Feldweg Flst.-Nr. 148 und Plangebiet im Juni	9
10	Nach Mahd verbliebener Grasstreifen am Wassergraben mit Brennesseln	9
11	Brennesseln zwischen Weg und Plangebiet mit Raupen vom Tagpfauenauge	9
12	Holzlagerplatz nordwestlich des Plangebiets ohne bedeutende Stauden	9
13	Holzlagerplatz nordwestlich des Plangebiets ohne bedeutende Stauden	9
14	Kleine Obstwiese südwestlich des Plangebiets	10
15	Hoher Freileitungsmast nordwestlich des Plangebiets	10
16	Wechsel zwischen Weizen und Rüben östlich des Untersuchungsgebiets	10
17	Rübenacker östlich des Untersuchungsgebiets als ideales Bodenbrüterhabitat	10
18	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	12
19	Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	13
20	Lage der Revierzentren der Brutvogelarten (außerhalb des Untersuchungsgebiets)	15

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Eigentümer von Flurstück Nr. 142 in Kupferzell OT Goggenbach möchte auf einer Teilfläche des Grundstücks Freilandphotovoltaikanlage errichten. Die Fläche befindet sich am östlichen Ortsrand von Goggenbach. Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt, und nordwestlich in der unmittelbaren Nähe befindet sich ein Holzlagerplatz. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar.

Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) beauftragt wurde. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten hingegen die Artengruppen der Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlinge untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden

im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET (UG) UND HABITATSTRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) umfasst eine Wirkzone, in der die Fauna beeinträchtigt werden kann und in deren Zentrum das zur Einrichtung der Photovoltaikanlage vorgesehene Plangebiet liegt. Das Plangebiet, das sich im östlichen Teil des Flst.-Nr. 142 befindet, wird intensiv ackerbaulich genutzt. Es war 2022 mit Mais eingebaut, dessen Pflanzen im noch jungen Entwicklungsstadium (Mai bis Mitte Juni) noch niederwüchsig war, größere Abstände aufwies und damit im Prinzip als Bruthabitat von Bodenbrütern geeignet gewesen wäre, doch wurde das Feld in bestimmten Abständen mit Gülle gedüngt, wodurch jedes Vorkommen von Vögeln (aber auch von wirbellosen Kleintieren) unmöglich war. Nördlich wird das Plangebiet durch den asphaltierten Feldweg auf Flst.-Nr. 332/1 begrenzt, entlang dessen ein schmaler Grasstreifen als Bankett verläuft. Die südliche Grenze des Plangebiets bildet der ebenfalls asphaltierte Feldweg auf Flst.-Nr. 314, dessen Bankett ca. 2 m breit ist und das einen Entwässerungsgraben enthält. Diese Struktur ist trotz ihrer relativ homogenen Vegetation tierökologisch von großer Bedeutung für national geschützte Tagfalter, deren Raupen sich unter nur geringem Feinddruck (v.a. insektenjagende Vögel) an den dort gedeihenden Brennesseln (*Urtica dioica*) entwickeln können, da dort keine Sträucher vorhanden sind, die die Attraktivität der Landschaft für Singvögel steigern würden. In großer Zahl entwickelten sich Raupen des Tagpfauenauge (*Inachis io*), doch auch eiablagewillige Weibchen vom Kleinen Fuchs (*Aglais urticae*) und vom Admiral (*Vanessa atalanta*) wurden fliegend beobachtet. Sehr günstig war die Tatsache, dass im Bereich nur ein relativ schmaler Streifen des Banketts im Rahmen der Unterhaltungspflege zierrasenartig kurz gemäht war, der überwiegende Teil der wertvollen Brennesselvegetation jedoch verblieb.

In unmittelbarer Nachbarschaft westlich (Flst.-Nr. 140, getrennt durch einem Grasweg) und östlich (Flst.-Nr. 143 und westliche Teilfläche von 143/1) des Plangebiets waren die landwirtschaftlichen Flächen mit dicht- und hochwachsendem Weizen eingebaut, in den keine spärlicher bewachsenen Bodenstellen (Störstellen) vorhanden waren. Dicht war auch der Getreideaufwuchs in nördlich angrenzenden Flst.-Nr. 315). Der östliche Teil von Flst.-Nr. 143 hingegen war mit Zuckerrüben als sehr lückenhaft wachsende Hackfrucht eingebaut, deren Vegetation nicht nur niederwüchsig bleibt, sondern auch in großem Umfang offenen Bodenstellen belässt. Derartig strukturierte Zuckerrübenfelder weisen optimale Habitatbedingungen für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und für die Schafstelze (*Motacilla flava*) auf, die empirisch in solchen Vegetationen die maximale Populationsdichte erreichen. Südwestlich des Plangebiets befindet sich am nordwestlichen Rand von Flst.-Nr. 160 eine kleine Obstbaumwiese, die zwar nur fünf kleinere Bäume enthält, jedoch zusätzlich als vertikale Kulisse für genannten Bodenbrüterarten im Sinne eines Meideverhaltens wirksam ist.

In unmittelbarer Nähe westlich des Plangebiets verläuft eine Überlandleitung, von der zwei der hohen Masten in einer Entfernung von weniger als 50 m zum Plangebiet stehen. Die Positionen der landschaftsbildprägenden Masten, die eine stattliche vertikale Kulisse darstellen, liegen nordwestlich und südwestlich des Plangebiets.



Abb. 2: Noch vegetationsfreies Plangebiet im April mit Obstwiese und Strommast im Hintergrund.



Abb. 3: Nördlicher Rand des Plangebiets mit angrenzendem Weg mit grasigem Bankett.



Abb. 4: Plangebiet mit frisch ausgebrachter Gülle zwischen den Maispflanzen.



Abb. 5: Plangebiet mit frisch ausgebrachter Gülle zwischen den Maispflanzen.



Abb. 6: Östlicher Rand des Plangebiets mit angrenzendem Weizenfeld.



Abb. 7: Westlicher Rand des Plangebiets mit angrenzendem Grasweg und Weizenacker.



Abb. 8: Entwässerungsgraben zwischen Feldweg Flst.-Nr. 148 und Plangebiet im Mai.



Abb. 9: Entwässerungsgraben zwischen Feldweg Flst.-Nr. 148 und Plangebiet im Juni.



Abb. 10: Nach Mahd verbliebener Grasstreifen am Wassergraben mit Brennnesseln.



Abb. 11: Brennnesseln zwischen Weg und Plangebiet mit Raupen vom Tagpfauenauge.



Abb. 12: Holzlagerplatz nordwestlich des Plangebiets ohne bedeutende Stauden.



Abb. 13: Holzlagerplatz nordwestlich des Plangebiets ohne bedeutende Stauden.



Abb. 14: Kleine Obstwiese südwestlich des Plan-
 gebiets.



Abb. 15: Hoher Freileitungsmast nordwestlich des
 Plangebiets.



Abb. 16: Wechsel zwischen Weizen und Rüben
 östlich des Untersuchungsgebiets.



Abb. 17: Rübenacker östlich des Untersu-
 chungsgebiets als ideales Bodenbrüterhabitat.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Flächenbeanspruchung durch Baustellenwege	Zeitweiliger Verlust von Habitatflächen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung im Trassenbereich entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Lichtreflexionen, Erwärmung der Bauteile, elektromagnetische Felder, Wartungsarbeiten mit Kfz- Verkehr (Reifenabrieb, Geräusche, visuelle Störungen)	Die anlagebedingten Wirkungen verursachen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Fauna) (Quelle: BfN-Skripten 247; 2009).	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Art

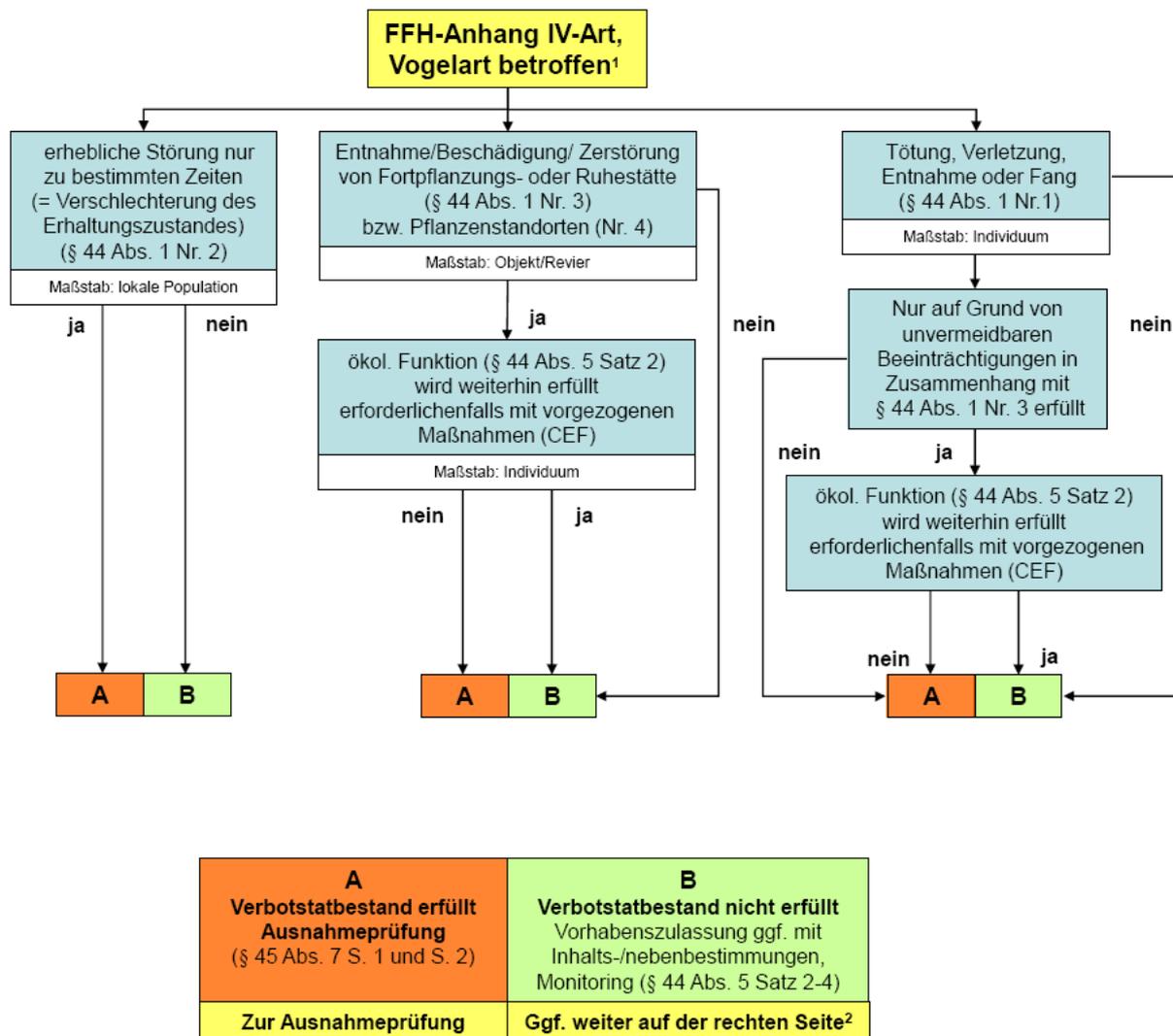
5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

Dabei wird geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

5.2. BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzuntersuchung gemäß Punkt 5.1 wurden für viele Arten der FFH-Richtlinie Vorkommen ausgeschlossen, da wesentliche Habitatvoraussetzungen nicht erfüllt waren und damit die Existenzgrundlagen fehlten. Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Vegetationsstrukturen war hingegen mit eventuellem Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützter Vertreter von Reptilien (Zauneidechse) und von Schmetterlingen (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer) zu rechnen. Daher wurden für diese Taxa eine Bestandserfassung und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchgeführt.



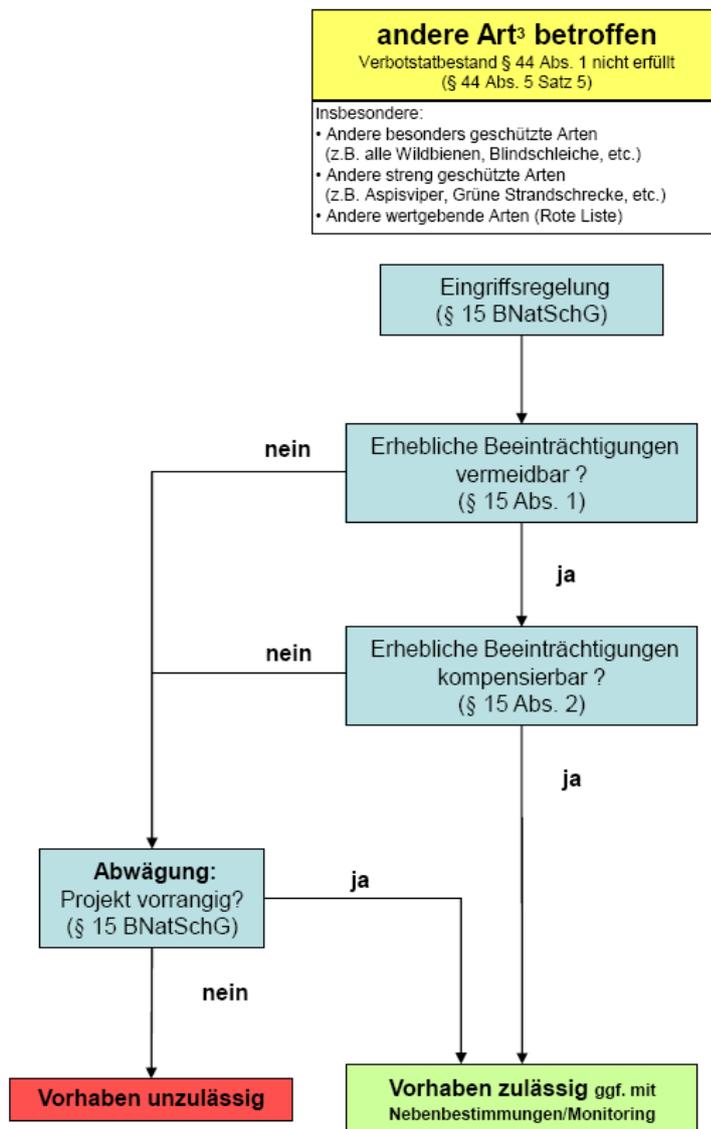
¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

Abb. 18: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 18 (S. 12). Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 19).



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
 Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 19: Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.

6. UNTERSUCHUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VOGELARTEN

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von fünf Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mehreren Tagen, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Erfassungs-termin	Uhrzeit	Temperatur	Himmel	Nieder-schlag	Wind
15.04.2022	09 ⁴⁵ Uhr	15 ⁰ C	wechselnd bewölkt	-	leichter Wind
25.04.2022	09 ¹⁵ Uhr	12 ⁰ C	wechselnd bewölkt	-	windstill
09.05.2022	10 ⁰⁰ Uhr	21 ⁰ C	wolkenlos	-	windstill
28.05.2022	09 ⁰⁰ Uhr	23 ⁰ C	wechselnd bewölkt	-	leichter Wind
11.06.2022	10 ³⁰ Uhr	24 ⁰ C	wechselnd bewölkt	-	leichter Wind
04.07.2022	11 ⁰⁰ Uhr	23 ⁰ C	wolkenlos	-	leichter Wind

Beim gleichmäßig langsamen Begehen des Untersuchungsgebiets wurden alle angetroffenen Brutvögel lagegenau in Tageskarten eingetragen. Aufgrund der Lage der korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise wurden „Papierreviere“ abgegrenzt. Ein Papierrevier ist nicht mit einem tatsächlich besetzten Revier identisch, beschreibt aber relativ genau die ungefähre Lage und die Mindestgröße eines tatsächlichen Reviers. Die Mittelpunkte der „Papierreviere“ sind in der Abbildung 20 dargestellt.

6.1.2. Nachweise

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden keine Brutvorkommen von Vogelarten nachgewiesen. Außerhalb des Untersuchungsgebiets in einem Abstand, der die Meidezone der Feldlerche übertrifft, wurden 2 Brutpaare der Feldlerche und ein Brutpaar der Schafstelze angetroffen. Die Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 20 (S. 15) dargestellt.



Abb. 20: Lage der Revierzentren der Brutvogelarten (alle außerhalb des Untersuchungsgebiets)

Insgesamt 2 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf, 5 Arten wurden nur einmalig beim Überflug gesichtet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungsgast	Überflug/Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	+	-	-	-	§
15490	Elster (<i>Pica pica</i>)	E	-	+	-	-	§
10010	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	M	-	+	3	V	§
06700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	+	-	-	-	§
02870	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	-	+	-	-	§§
02390	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Rm	-	+	-	-	§
15820	Star (<i>Sturnus major</i>)	S	-	+	3	-	§

Rote Liste: D: Deutschland BW: Baden-Württemberg 3: gefährdet V: Vorwarnliste
 BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

Die intensive Ackernutzung unter Einsatz von Gülle war im Plangebiet dafür verantwortlich, dass dieses nicht als Bruthabitat einer bodenbrütenden Vogelart dienen konnte. Die beiläufig nachgewiesenen Brutplätze der Feldlerche und der Schafstelze lagen außerhalb des Wirkraums (der den äußeren Bereich des Untersuchungsgebiets darstellt), sollen jedoch nicht unerwähnt bleiben. Besonders der Hackfruchtacker östlich des Untersuchungsgebiets mit seinem lückenhaften Aufwuchs stellte ein nahezu optimales Habitat für Bodenbrüter dar: die Schafstelze brütete hier, und die Feldlerche frequentierte den Acker zur Nahrungssuche.

6.1.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.2. REPTILIEN

6.2.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen (Holzlagerplatz nordwestlich des Plangebiets, Graben südlich des Plangebiets) im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden vier Geländegänge durchgeführt, die warme und trockene Witterung gewährleistete eine hohe Aktivität von Eidechsen.

Erfassungs-termin	Uhrzeit	Temperatur	Himmel	Nieder-schlag	Wind
09.05.2022	10 ⁰⁰ Uhr	21 ⁰ C	wolkenlos	-	windstill
28.05.2022	09 ⁰⁰ Uhr	23 ⁰ C	wechselnd bewölkt	-	leichter Wind
11.06.2022	10 ³⁰ Uhr	24 ⁰ C	wechselnd bewölkt	-	leichter Wind
04.07.2022	11 ⁰⁰ Uhr	23 ⁰ C	wolkenlos	-	leichter Wind

Abgesucht wurden als potentiellen Aufwärmplätze der Randbereich des Holzlagerplatzes nordwestlich des Plangebiets und der Graben südlich des Plangebiets sowie die kleine Obstbaumwiese südwestlich des Plangebiets.

6.2.2. Nachweise

Innerhalb des Plangebiets wurden keine Individuen von Eidechsen angetroffen, was unter Berücksichtigung der intensiven Bewirtschaftung der Ackerfläche zu erwarten war. Auch im weiteren Untersuchungsgebiet wurden keine Eidechsen vorgefunden.

6.2.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Reptilienarten keine Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3. SCHMETTERLINGE

6.3.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Lage im Raum konnten Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nicht generell ausgeschlossen werden. Die Untersuchung möglicher Vorkommen dieses Schwärmers erfolgte an 2 Terminen (09.05. und 11.05.2022) indirekt durch die Suche nach den Nahrungspflanzen der auffallend gezeichneten Raupen. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt. Wären geeignete Wirtspflanzen gefunden worden, so wäre gezielt nach den Raupen der Art gesucht worden, wobei Funde von Fraßspuren und Kotballen entscheidende Hinweise liefern.

Mögliche Lichtfänge wären wenig erfolgversprechend gewesen, da der Falter in Anbetracht seines großen Aktionsraums nur sporadisch präsent ist und Lichtquellen erfahrungsgemäß nur selten angefliegen werden.

6.3.2. Nachweise

Bei keiner der Begehungen wurde eine Wirtspflanze der Art angetroffen. Damit konnte ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

6.3.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Schmetterlingsarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7. FAZIT

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden die Vorkommen der Artengruppen Vögel sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlingen untersucht.

Zwar wurden zwei Brutvogelarten nachgewiesen, doch deren Nester befanden sich alle klar außerhalb der Wirkzone des Untersuchungsgebiets. Da durch die Umsetzung des Vorhabens somit keine Nester zerstört werden, keine Tötungen erfolgen können und die Brutvogelarten nicht signifikant gestört werden, zeichnet sich keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ab.

Im Hinblick auf die untersuchten Reptilien und Schmetterlinge werden durch die Umsetzung des Vorhabens ebenfalls keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

8. LITERATURAUSWAHL

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004

Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 52, 30. November 2015.

Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S.

Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.

Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.

Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S.

Hölzinger, J., H.-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe, Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung Nr. 3, 64 S.

Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.

Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2002): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna. – <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). – In: Doeringhaus, A., Eichen, Ch., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.